

In der Senatssitzung am 30. Juni 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

11.06.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Interessensvertretung der beteiligten Gebietskörperschaften an der Tierkörperbeseitigung im Einzugsbereich der Rendac Rotenburg GmbH, Rotenburg

A. Problem

Die verpflichtende Beseitigung toter Haustiere ist ein Kernelement der Vorsorge vor Tierseuchen und insgesamt der Vorbeugung vor Gefahren für Mensch und Tier.

Geregelt ist dies durch zwei direkt geltende EU-Verordnungen, nationales Recht und Landesrecht.

Nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) unterliegt Material der Risikokategorie 1 (z. B. tote Heimtiere oder im Falle von Tierseuchen verendete Nutztiere) sowie Material der Risikokategorie 2 (z. B. an anderen Krankheiten verendet oder verunfallte Nutztiere) der Beseitigungspflicht. Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung zu schaffen hat.

Nach § 1 des Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (BremAGTierNebG) obliegt die Beseitigungspflicht in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Die Beseitigungspflicht wurde rechtskonform zuletzt am 11.11.2021 auf die Rendac Rotenburg GmbH in Rotenburg (Wümme) übertragen, die dort auch mit der ganzen erforderlichen Logistik eine EU-zugelassene Tierkörperbeseitigungsanstalt betreibt.

Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2026. Diese verlängert sich automatisch um fünf Jahre bis zum 31.12.2031, da der Verlängerung weder durch die Rendac Rotenburg GmbH noch durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bis zum 31.12.2025 (ein Jahr vor Ablauf) widersprochen wurde.

14 Gebietskörperschaften haben ihre Beseitigungspflicht analog zu Bremen jeweils durch gesonderte Vereinbarungen auf die Rendac Rotenburg GmbH in Rotenburg (Wümme) übertragen. Dies sind die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Stade, Verden, Cuxhaven, Heidekreis, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Uelzen, die Stadt Delmenhorst, die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Stadtgemeinde Bremen.

Seit den 1980er Jahren werden die Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften gegenüber der Firma und auch der Niedersächsischen Tierseuchenkasse durch eine federführende Gebietskörperschaft vertreten, damit nicht jede einzelne tätig werden muss. Seit dem Jahre 2007 hat diese Funktion der Landkreis Rotenburg (Wümme) inne; hier hat aktuell der Kreisausschuss einer Weiterführung der Federführung zugestimmt.

Die letzte entsprechende Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Interessensvertretung der beteiligten Gebietskörperschaften an der Tierkörper-beseitigung im Einzugsbereich der Rendac Rotenburg GmbH, Rotenburg ist bis zum 31.12.2026 befristet. Eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Laufzeit bis zum 31.12.2031 liegt nahezu inhaltsgleich vor.

Sie regelt die

- Übernahme der Federführung durch den Landkreis Rotenburg
- Unterrichtung über getroffene Maßnahmen und Einleitung von Zustimmungsverfahren in Fällen allgemeiner Bedeutung
- Einberufung von Versammlungen der Gebietskörperschaften unter Beteiligung der Rendac Rotenburg GmbH, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und ggf. weiterer Institutionen
- Kostenregelungen bezüglich der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Kostenregelungen für Prüfaufträge und Rechtsgutachten.

Die Vereinbarung über die Federführung unterscheidet sich von der noch bis Jahresende gültigen Vereinbarung lediglich in der Höhe des betragsmäßigen Ausgleiches für den von der federführenden Gebietskörperschaft (Landkreis Rotenburg (Wümme)) zu betreibenden Aufwands bei der Durchführung der Vereinbarung. Dieser Ausgleich erhöht sich von bisher 40.350 € auf 47.050 € jährlich.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften soll bis zum 03.07.2026 unterschrieben werden. Vor Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen oder deren Änderungen, die im Namen der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet werden, ist eine Beschlussfassung zur Ermächtigung im Senat einzuholen.

B. Lösung

Mit Verlängerung der Übertragung ist eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bis zum 31.12.2031 zu schließen.

C. Alternativen

Zur Frage von Alternativen zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wäre zu diskutieren, ob

- die Stadtgemeinde Bremen selber die Federführung übernimmt oder

- ob die Stadtgemeinde Bremen ihre Interessen unabhängig von den anderen beteiligten Gebietskörperschaften gegenüber der Rendac Rotenburg GmbH und der Tierseuchenkasse alleine vertritt.

Dagegen spricht zum einen, dass das ganze Gebiet der Tierkörperbeseitigung mit der hochkomplizierten Rechtsetzung, den technischen Erfordernissen, der hochkomplexen Ermittlung und Verteilung der Kosten zwischen den Gebietskörperschaften und der Tierseuchenkasse für eine Federführung einen Personalbedarf von 0,5 Vollzeit-äquivalenten eines E11-Arbeitsplatzes bedarf. Dabei ist noch die Einbindung des Amtsleiters des Veterinäramtes Rotenburg sowie einer Volljuristin des Landkreises unberücksichtigt. Zum anderen liegt die Tierkörperbeseitigungsanstalt der Rendac Rotenburg GmbH als EU-zugelassener Verarbeitungsbetrieb im Landkreis Rotenburg und untersteht der direkten Überwachung des Veterinäramtes Rotenburg.

Für die Federführung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist also wirtschaftlich und auch fachlich keine Alternativen gegeben. Das Verfahren hat sich über Jahrzehnte bewährt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der federführende Landkreis Rotenburg erhält für den von ihr zu betreibenden Aufwand bei der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend 0,5 Vollzeitäquivalenten eines E11-Arbeitsplatzes gem. KGSt-Gutachten ab dem 01.01.2027 einen betragsmäßigen Ausgleich in Höhe von insgesamt 47.050 € p. a. Seit 2021 belief sich der betragsmäßige Ausgleich auf 40.350 € p. a.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Kosten zu gleichen Teilen zwischen den 14 beteiligten Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Somit erhöhen sich die Kosten für die Stadtgemeinde Bremen ab dem 01.01.2027 um rund 478,00 € p.a./Jahr auf insgesamt rund 3.360 € p.a./Jahr.

Diese Mittel stehen auf der Haushaltsstelle (Hst.) 3501/531 15-3 ‚Kosten der Tierkörperbeseitigung‘ auskömmlich zur Verfügung. Die gestiegenen Kosten können durch die ansteigenden Anschläge 2027 bzw. Planwerte ab 2028 innerhalb der beschlossenen Haushalte und der Finanzplanung bzw. deren Fortschreibung kompensiert werden.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 16.800 € bei der vorgenannten Haushaltsstelle erforderlich mit einer Abdeckung i.H.v. 3.360 € p.a. im Zeitraum 2027-2031. Beim Abschluss der Vereinbarung handelt es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne von § 38 Abs. 5 LHO. Zum Ausgleich wird die bei der Hst. 3995/971 11-8 global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen. Die Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung kann im Rahmen des § 10 Abs. 4 Nr. 4 Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Finanzen erfolgen. Die barmittelmäßige Abdeckung i.H.v. 3.360 € p.a. ab 2027 erfolgt

innerhalb der Anschläge 2027 bzw. der Ansätze der Finanzplanung ab 2028 bzw. deren Fortschreibung bei der Hst. 3501/531 15-3 ‚Kosten der Tierkörperbeseitigung‘.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Verwaltungsvereinbarung nicht.

Alle Geschlechter sind von der Verwaltungsvereinbarung in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der anliegenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Federführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Namen der Freien Hansestadt Bremen und stimmt dem dargestellten Eingehen von Verpflichtungen i.H.v. 16.800 € für die Jahre 2027 bis 2031 sowie der entsprechenden Finanzierung zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der städtischen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kenntnis zu geben.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. 2004 I S. 82) i.V.m. § 1 S. 1 Nds. AG TierNebG sind Landkreise und kreisfreie Städte und nach § 1 BremAGTierNebG die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beseitigungspflichtig hinsichtlich der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Beseitigungspflicht wurde mit Bescheid vom 07.01.2021 durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, am 11.11.2021 durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und am 02.12.2021 durch den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven auf die Rendac Rotenburg GmbH übertragen.

Die Gebietskörperschaften

Landkreis Celle
Trift 26
29221 Celle

Landkreis Cuxhaven
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven

Landkreis Harburg
Bahnhofstrasse 78-80
21423 Winsen (Luhe)

Landkreis Heidekreis
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbommel

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Landkreis Uelzen
Albrecht-Thaer-Straße 101
29525 Uelzen

Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67
27283 Verden

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
Faulenstraße 9-15
28195 Bremen

Stadtgemeinde Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
27576 Bremerhaven

Stadt Delmenhorst
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst

schließen im Anschluss an die bestehende Vereinbarung vom 12.10.2021 aufgrund von § 1 Abs. 1 NVwVfG und § 1 Abs. 1 BremVwVfG, jeweils in Verbindung mit § 54 VwVfG und Artikel 3 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. August/2. September 1970 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Für diese Vereinbarung gelten die im Nds. AG TierNebG (in der zurzeit geltenden Fassung) festgelegten Zuständigkeiten.

§ 2

(1) Die vorgenannten Gebietskörperschaften legen fest, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berührten Interessen für sie gegenüber dem Unternehmer und der Tierseuchenkasse vertreten und die Federführung bei ihrer Umsetzung insgesamt übernehmen soll.

(2) Die federführende Gebietskörperschaft unterrichtet die Vertragschließenden über die getroffenen Maßnahmen, in Fällen von allgemeiner Bedeutung bedarf die Maßnahme der Zustimmung von 2/3 der diese Vereinbarung treffenden Gebietskörperschaften. Grundsätzlich liegt ein Fall von allgemeiner Bedeutung bei einem Vermögenswert von über 30.000 € vor.

(3) Auf einer mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Versammlung der Gebietskörperschaften werden anstehende Probleme besprochen und in einem Protokoll festgehalten. Dem Unternehmer, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und ggf. weiteren Institutionen soll dabei Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben werden. Die federführende Gebietskörperschaft lädt die an dieser Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften sowie die übrigen Teilnehmer rechtzeitig mit Tagesordnung ein.

(4) Die federführende Gebietskörperschaft erhält für den von ihr zu betreibenden Aufwand bei der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend 0,5 Vollzeitäquivalenten einen betragsmäßigen Ausgleich in Höhe von insgesamt 47.050 € p. a.

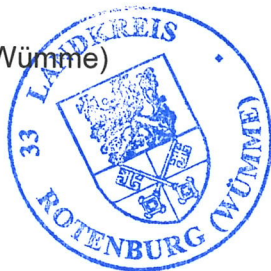
(5) Die durch die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehenden Verwaltungskosten (personelle und sonstige) oder sonstige Kosten (z.B. für Prüfaufträge oder Rechtsgutachten jedweder Art) werden zu gleichen Teilen von den Gebietskörperschaften getragen.

§ 3

Diese Vereinbarung erlischt mit dem Ende der Übertragung der Beseitigungspflicht auf die Rendac Rotenburg GmbH, spätestens am 31.12.2031 und nach der Abwicklung der sich hieraus ergebenden Tätigkeiten durch einen abschließenden Beschluss der Versammlung der Gebietskörperschaften.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat


(Prietz)



Freie Hansestadt Bremen

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2026

Ort, Datum